



# MERKBLATT

## für die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei Arbeitsstellen an Straßen

Zur Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Straßenraum ist nach § 45 der Straßenverkehrsordnung eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Diese ist vor Beginn der Maßnahme rechtzeitig einzuholen. Die Anordnung regelt unter anderem, wie die Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist bzw. ob und wie der Verkehr beschränkt, geleitet oder geregelt wird und ob bzw. wie gesperrte Straßen und Umleitungen gekennzeichnet werden müssen.

Die Anordnung muss befolgt werden, sie ist auf der Baustelle stets mitzuführen und auf Verlangen der Straßenverkehrs-, Straßenbaubehörde oder der Polizei vorzuzeigen.

**Der Antrag muss rechtzeitig, in der Regel mind. 5-7 Werktage vor Beginn, gestellt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der Anordnung begonnen werden!**

Sobald eine Kreis- oder Bundesstraße betroffen ist, ist die verkehrsrechtliche Anordnung bei der unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt einzuholen.

Neben dem Antrag ist der entsprechende Regelplan oder, sollte die Beschilderung nicht nach Regelplan möglich sein, ein Verkehrszeichenplan einzureichen. Der Plan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Straßenabschnitt
- Art und Ausmaß der Arbeitsstelle
- die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, evtl. Umleitungsplanung
- Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsabschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitenden Lichtsignalanlagen auch den Phasenablauf)

### **Gebühren / Kosten:**

Für die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung entstehen Kosten je nach Umfang und Dauer der Arbeiten (**s. Gebührentabelle**).

Sollten die Arbeiten nicht im angegebenen und somit bewilligten Zeitraum fertiggestellt werden können, wird um sofortige Mitteilung an das Ordnungsamt gebeten, so dass die Anordnung verlängert werden kann.

**Für die Verlängerung wird eine Gebühr von 50,00 Euro je angefangene Woche fällig!**

**Wir bitten zu beachten, dass eine Verlängerung nur für max. 1 Monat gewährt wird. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes ist der Unternehmer verpflichtet, Aufgrabungen sowie aufgebrochene Straßenteile unverzüglich in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und alle im Zusammenhang mit den Arbeiten aufgestellten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entfernen. Zu Ihrem eigenen Interesse ist mit der Gemeinde ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Bei nicht fachgerechter Ausführung behalten wir uns eine Ersatzvornahme vor. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.**

### **Anliegerinformation:**

Die Information der Anlieger ist Aufgabe des Antragsstellers. Diese Information ist durch geeignete Mittel (z.B. persönliche Vorsprache, Postwurfsendung) rechtzeitig und umfassend sicherzustellen. Über Presseinformationen zu den Verkehrsbeschränkungen entscheidet die örtliche zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen kann zur Verzögerung bei der Antragsbearbeitung führen.